



Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. j

² Im Binnenverkehr gilt diese Verordnung ferner nicht für Führer und Führerinnen, die ausschliesslich Fahrten mit folgenden Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen:

- j. Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t (Art. 11 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 VTS²) sowie Fahrzeugkombinationen aus Lieferwagen und Anhänger.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 822.221

² SR 741.41